Bebauungsplan Nr. 2/92

Kreis Burg
Gemarkung Hohenwarthe
Flur 2
Gebiet Modderspitze, Eulenbruch

RECHTSGRUNDLAGEN

Für diesen Bebauungsplan gelten

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung von 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253)

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)

- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90), in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluß

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwarthe hat in ihrer Sitzung am 24.03.1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ort, Datum

(Bürgermeister)

Auslegungsbeschluß

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwarthe hat in ihrer Sitzung am 24.06.1992 den Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Bau GB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.06.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung haben von ...17.07.1992 bis ...27.08.1992 öffentlich ausgelegen.

Ort, Datum

(Gemeinde Hohenwarthe)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Verfügung der Bes.Reg. vom .....

NCHG, ...

(Bürgermeister) (Gemeindevertreter-vorsteher)

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Burg, ...

(Bürgermeister)

Planungsunterlage

Die Planungsunterlage entspricht innerhalb des Geltungsbereiches dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und enthält die städtebaulich maßgeblichen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist möglich.

(Vermessungsstelle) (Katasteramt)

Satzungsbeschluß

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwarthe hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen und Bedenken in ihrer Sitzung am ...17.07.1992... als Satzung beschlossen (§ 3 Abs. 2, § 10 BauGB).

Ort, Datum

(Bürgermeister) (Gemeindevertreter-vorsteher)

Genehmigung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Bezirksregierung Magdeburg

am ...24.08.1992..... gemäß § 11 BauGB genehmigt worden.

(Bezirksregierung Magdeburg)

Inkrafttreten

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist ortsüblich durch den Regierungsbezirk Magdeburg Nr. ..... am ...26.08.1992..... bekannt gemacht worden.

Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden (§ 12 BauGB).

(Bürgermeister) (Gemeindevertreter-vorsteher)

Der Bebauungsplan „Eulenbruch" wurde ausgefertigt.

Möser, 24.08.2011

Bürgermeister
Kützing

Die Bekanntmachung erfolgte am 30.09.2011 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land mit Schreiben vom 02.10.1992.

Möser, 04.10.2011

Bürgermeister
Kützing

Dipl.-Ing. Wolfgang Jez
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. W.Jez, 5802 Wetter 1, Gustav-Vorsteher-Straße 7

Firma
Leffers & Partner
Wstring 7

O-3031 Magdeburg

5802 Wetter 1
Gustav-Vorsteher-Straße 7
Telefon: 02335/4585
Telefax: 02335/5662

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Wetter 6245815 (BLZ 452 514 80)
Stadtsparkasse Witten 1300 930 (BLZ 452 500 35)

Wetter, den 28.9.1992

Betreff: Bebauungsplan Nr.2 Eulenbruch in der Gemeinde Hohenwarthe

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den obigen Bebauungsplan wird folgendes beschein

1. Die Übersichtsplanunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 30.7.1981 (BGBl. I S.833).
2. Die Lage der Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch einwandfrei.
3. In den privaten Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB sind folgende Anpflanzungen vorzusehen:
   - Parkplätze
   - Kinderspielplatz
4. In Baugebieten mit Dächern
   - Parkplätze
   - Kinderspielplatz
   - Mülltonnen
   - Einfriedungen
   - Terrassen
   - Fahrradabstellplätze
   - Gartenpflege
   sind verwendige als anderen
5. Grünflächen
   Grundsätzlich ist der vorhandene Baumbestand soweit als möglich zu erhalten.
   Für jeden gefällten Baum >20cm ist ein neuer grosskroniger Laubbaum zu pflanzen.
   Die Ersatzbäume müssen einen Stammumfang von min. 20cm in einem Meter Höhe aufweisen.
   b. Für alle Pflanzungen sind heimische Baum-und Strauchsorten zu verwenden. Nadelgehölze sind nur innerhalb der Grundstücke zulässig.

(Dipl.-Ing. W.Jez Ök.)

Dipl.-Ing. Jez Öff. bestellter Vermessungsingenieur

Elbgemeinde Hohenwarthe

A ALLGEMEINE ERLÄUTERUNG

1.0 EINTRAGUNGSSYSTEMATIK
Der Planungsinhalt ist durch Zeichnung im Maßstab 1:1000 und unter Nutz. 2 Besonderer Festsetzungen, Kennzeichnungen und Nachrichtlicher Übernahme, die in den Anlagen meines Erläuterungen beschrieben. Die einen Planzeichen sind in der Farbe Schwarz, die anderen Beschluß- und Verfahrensvermerke sind in roter Farbe eingetragen.

2.0 RECHTSGRUNDLAGEN
Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), geändert durch Artikel 3 § Nr. 2 des Vereinheitlichungsgesetzes vom 3.7.1979 (BGBl. I S. 949), Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen durch ein Baugesetzbuch vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949).
Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.65 (Bundesgesetzbl. I S. 1783). Planzeichenverordnung vom 19.01.65 (PlanVO)(BGBl. I S. 21), DIN 18051 (vom Segment) vom Oktober 1968

3.0 BESTANDSPLAN
Der in Schwarz eingetragene Bestand (Katasteramt, Topographie) ist entsprechend der Zeichenvorschrift für Vermessungsämter, Karten und Pläne.
Mit einem Kreuz markierte Knickpunkte Angaben, Grenzpunkte, Grenzpunkte, Grenzpunkte, Liegenschaftsgrenzen und Planungsgrenzen sind möglich.
x28,0 Horizontale Gebäudemaße in Metern (+NN)

4.0 ALLGEMEINE ERLÄUTERUNG VON PLANZEICHEN FÜR ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN
Festsetzungen mit Symbolen oder Abkürzungen in der Zeichnung weisen auf besondere textliche Festsetzungen hin. Vermaßungen in Lage und Höhe sind in Metern angegeben. Die Vermaßungen sind nicht fortlaufend angegeben, sondern jeweils zu Beginn einer neuen Bebauung und einer anderen Begrenzung zusammen und ist diese als Begrenzung eingetragen. Die Vermaßungen beginnen jeweils einer Plan Hohenwarthe, eingetragen ist z.B. eine Fläche für Gemeinbedarf.

4.011 Abgrenzung der Baugebiete von den Flächen, für die eine andere Nutzung festgesetzt ist
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

4.011 Art und Maß der baulichen Nutzung (§9(1)1 BBauG)
WA Allgemeines Wohngebiet (§3 BauNVO)
WR Reines Wohngebiet (§3 BauNVO)
WA Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
WB Besonderes Wohngebiet (§4a BauNVO)
MD Dorfgebiet (§5 BauNVO)
MI Mischgebiet (§6 BauNVO)
MK Kerngebiet (§7 BauNVO)
GE Gewerbegebiet (§8 BauNVO)
GI Industriegebiet (§9 BauNVO)
SO 1 Sondergebiet, das der Erholung dient (§10 BauNVO)
SO 2 Sonstige Sondergebiete (§11 BauNVO)
SO Ferienhausgebiet (§10 BauNVO)
SO Gebiet für Hofladen (§11 BauNVO)
SO Gebiet für Kleingärten (§11 BauNVO)
SO Gebiet für Wochenendhäuser (§11 BauNVO)
SO Gebiet für Campingplätze (§11 BauNVO)
SO Gebiet für Sportanlagen (§11 BauNVO)
SO Gebiet für Freizeitanlagen (§11